

Darlehen, Geldaushilfe und „Babygeld“

Im Bundesministerium für Inneres bestehen drei Wohlfahrtsfonds. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Die Tochter eines Polizisten sitzt seit einer schweren Erkrankung im Rollstuhl. Die Familie lebt seit mehreren Generationen in einem alten Bauernhaus mit schmalen Türen. Das Gebäude muss behindertengerecht umgestaltet werden, damit das Kind mit dem Rollstuhl durch die Zimmer und Stockwerke kommt und am Familienleben teilnehmen kann. Eine schwer erkrankte Polizistin versucht, mit einem von der Krankenkasse (noch) nicht akzeptierten, teuren Spezialmedikament ihr Leiden zu lindern. Weil es bei der Geburt Komplikationen gab, ist das Kind einer Mitarbeiterin der Sicherheitsverwaltung beeinträchtigt. Tiertherapien mit Pferden führen zu einer Verbesserung.

Bei einem Einsatz gegen gewalttätige Demonstranten erlitt ein Polizist Verbrennungen am Körper. Zusätzlich zu den medizinischen Behandlungen soll eine Hauttransplantation durchgeführt werden, die aber von der Krankenkasse nicht finanziert wird, weil sie als medizinisch nicht notwendig erachtet wurde. Wegen einer Kieferfehlstellung muss das Kind eines Polizisten jahrelang eine teure Spezialzahnspange tragen. Die Krankenkasse ersetzt nur einen Teil der Kosten.

Wohlfahrtsfonds. In all diesen Fällen können die Betroffenen aus drei Fonds des Bundesministeriums für Inneres (BMI) unterstützt werden – aus dem *Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei (WF)*, dem *Gendarmeriejubiläumsfonds – GJF 1949* und dem *Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes (WFEB)*. Ziel der drei Fonds ist die finanzielle Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Organisationseinheiten bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen bzw. in Notsituationen.

Bei Hilfsbedürftigkeit und außerordentlichen Kosten, etwa wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Behinderung (auch eines Angehörigen) kann eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Bedienstete des Aktiv- und



Wohlfahrtsfonds: Unterstützung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts in besonderen Fällen.

Ruhestandes oder Hinterbliebene. Für aktive Bedienstete gibt es zudem niedrig verzinsten Darlehen, eine einmalige Geldaushilfe bei der Geburt eines Kindes („Babygeld“) und Stipendien. Um ein Darlehen zu erhalten, ist eine min-

destens zweijährige Dienstzeit erforderlich. Die Höhe der Darlehen bewegt sich zwischen 3.000 und 8.000 Euro, die Rückzahlung erfolgt in 24 bis 60 Monatsraten. Das „Babygeld“ in der Höhe von 100 Euro kann für jedes Neugeborene bis zu zwölf Monate rückwirkend beantragt werden.

Bei der Förderung medizinischer Kosten durch den WF und den GJF ist es unerheblich, ob es sich um einen Unfall oder eine Erkrankung im Dienst oder in der Freizeit handelt, ebenso, ob der Anspruchsberechtigte selbst oder dessen Ehepartner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind betroffen ist. Bei einer Förderung durch den WFEB muss die Erkrankung im Dienst eingetreten sein. Voraussetzung ist, dass der Antragssteller unverschuldet in die finanzielle Notlage geraten ist. Eine Förderung durch mehrere Fonds erfolgt nach Absprache der Fondsverwalter.

Gegründet wurden die Fonds zum Teil in den 1930er-Jahren. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden sie wiedererrichtet.

Der *Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei* besteht in der derzeitigen Form seit 1953. Sein Vermögen wird hauptsächlich aus den Erträgen von fondseigenen Liegenschaften und aus Schenkungen gespeist. Auch ein Teil der disziplinarrechtlich verhängten Geldstrafen kommt den Fonds zugute.

Der *Gendarmeriejubiläumsfonds – GJF 1949* wurde 1949 wiedergegründet. Das Grundkapital stammt aus dem Erlös einer Jubiläumsschrift. Das weitere Fondsvermögen besteht aus Zuwendungen, Spenden, Widmungen und disziplinarrechtlich verhängten Geldstrafen (§ 92 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz).

Der *Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes* hat seine Wurzeln ebenfalls in den 1930er-Jahren. Daraus werden Exekutivbedienstete unterstützt, die im Dienst eine Erkrankung erlitten haben, etwa ein Knalltrauma nach einem Schusswaffeneinsatz. Aus dem Fonds werden auch drei Stipendien für Kinder von Exekutivbediensteten für den Schulbesuch der Theresianischen Akademie in Wien vergeben.

WOHLFAHRTFONDS

Ansprechpartner

Gendarmerie-Jubiläumsfonds 1949

BMI, 1010 Wien, Herrngasse 7
 Kontakt: Oberst Franz-Kurt Grabenhofer, BA MA, 0664-2640964
 Chefinspektor Ludwig Mayer, 01-53126-3825
 Chefinspektor Patrick Köberl, 01-53126-3966
BMI-Gendarmeriejubilaeumsfonds@bmi.gv.at

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei 1953 und Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes

BMI, 1010 Wien, Herrngasse 7
 Fondsverwalter: Ministerialrat Dr. Günther Fuchs, 01-53126-3488
 Chefinspektorin Sandra Goldberger, 01-53126-3214
BMI-Wohlfahrtsfonds@bmi.gv.at
 oder *BMI Wohlfahrtsfonds (Outlook)

Antragsformulare können im BMI-Intranet unter IVS (Datenbank Informationen und Verwaltungsvorschriften), Stichworte *Wohlfahrtsfonds*, *Gendarmeriejubiläumsfonds*, heruntergeladen werden.